




---

---

---

---

---

---

---

---

### Religionsfreiheit und Niederlassungsfreiheit

- BV 1848: Niederlassungsfreiheit nur für Schweizer christlicher Konfessionen
- Revision der BV 1866: keine konfessionelle Anknüpfung mehr der Niederlassungsfreiheit
- BV 1874: generelle Garantie der Niederlassungsfreiheit
- BV 1999: Art. 24 Niederlassungsfreiheit

---

---

---

---

---

---

---

---

### Verhältnis zwischen Kirche und Staat

- Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche bildete während der ganzen Geschichte des Bundesstaates *kantonale Kompetenz*.
- 1980: Volksinitiative zur Trennung von Staat und Kirche verworfen.
- In der Regel Anerkennung der grossen Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- Trennung in Genf und Neuenburg.
- Art. 72 Abs. 2 BV: Parallele Kompetenzen von Bund und Kantonen zur Sicherung des Religionsfriedens.

---

---

---

---

---

---

---

---

### Entwicklung der Religionsfreiheit

- *Kultusfreiheit*: In der BV von 1848 nur für christliche Konfessionen, 1874 Ausdehnung auf alle Konfessionen.
- *Individuelle Glaubensfreiheit*: Erstmals in der BV von 1874 verankert, weitgehende Einschränkung durch konfessionelle Ausnahmereartikel (Jesuitenverbot bis 1973, Klosterartikel bis 1973, Schächtverbot seit 1973 im Tierschutzgesetz, Bistumsartikel bis 2001).

---

---

---

---

---

---

---

---